

Lernmittelbereitstellung für Flüchtlingskinder an den Schulen in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2015/16 und Ausblick auf das Schuljahr 2016/17

hier: Regelungen und Verfahrenshinweise

Bezug: Erlass des MK vom 09.10.2015

Magdeburg, 12. Oktober 2015

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 12.02-04031

Bearbeitet von:
Christine Malzahn

Christine.Malzahn@
Ischa.mk.sachsen-anhalt.de

Tel.: +49 345 514 1631
Fax: +49 345 514 2098

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

im Zusammenhang mit dem Themenfeld „Asylsuchende/Flüchtlinge/Migranten“ ist festzustellen, dass die zunehmende Zahl ausländischer Schülerinnen und Schüler spürbare Auswirkungen auf die Lernmittelversorgung an den Schulen in Sachsen-Anhalt hat. Per 9.9.2015 befanden sich an den öffentlichen Schulen 3.371 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einer Förderung bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass deren Anzahl bis 1.1.2016 auf 4.000 und bis 1.8.2016 auf 4.800 steigt.

Nebenstelle Magdeburg

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel.: +49 (391) 567-02
Fax: +49 (391) 567-3782
Poststelle.md@
Ischa.mk.sachsen-anhalt.de

Nach umfassender Prüfung der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten weist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt nunmehr in Bezug auf die Lernmittelversorgung für Flüchtlingskinder auf nachfolgende Regelungen hin:

Hauptsitz

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
Poststelle@
Ischa.mk.sachsen-anhalt.de

Verfahren

Aus rechtlichen Gründen ist auch für Flüchtlingskinder (FK) die Lernmittelkostenentlastungsverordnung (GVBl. LSA Nr.9/2013, S.174) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Lernmittelerlass (SVBl. LSA Nr. 5/2015, S. 69) anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen nach

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

- § 2 für die bereitstellbaren Leihlernmittel (keine Verbrauchsmaterialien, Arbeitshefte etc.)
- § 3 Abs. 8 Höhe der Leistungsgebühren (1 €/ Buch für Leistungsempfänger)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 2181000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

Abweichend zu den Regelungen des Lernmittelerlasses im Abschnitt 2, Pkt. 6.1 kann im Schuljahr 2015/16 die abschließende Auswahl der erforderlichen Leihlernmittel nach Abwägung des fachlich unabdingbar notwendigen und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen auf Ebene der Fachkonferenzen erfolgen.

Entsprechend der Empfehlungen der Fachkonferenzen informieren die Schulen mit Flüchtlingsklassen das LSchA über den zusätzlichen Bedarf und lösen nach Bestätigung durch das LSchA eine Bestellung aus. Nach Rechnungslegung übergibt die Schule die Rechnung an das LSchA mit dem üblichen Bestätigungsvermerk. Durch das LSchA wird dann die Zahlung aus **einem** (für alle Schulen mit Flüchtlingskindern) neu eingerichteten Lernmittelunterkonto vollzogen.

Bezüglich des Bestell-/Kauftermins im Schuljahr 2015/16 wird auf die Regelungen des Lernmittelerlasses im Abschnitt 2, Pkt. 6.3 (Bestelltermine) und Pkt. 8.6, letzter Absatz (Mengenrabatte) verwiesen.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Kauf von Leihlernmitteln für Flüchtlingskinder im Rahmen einer gebotenen Notwendigkeit (z.B. Anmeldezeitpunkt) und der finanziellen Möglichkeit (Pro Kopf FK- Finanzrahmen) durch die Schulen auch zum vollen Preis zulässig.

Die Bewirtschaftung der Ausgaben erfolgt im Landesschulamt in **einem** neuen HH- Unterkonto für **alle** Schulen mit Flüchtlingskindern außerhalb Ihres Schulbudgets.

Sie können für bis zu **max. 100,00 €/ Flüchtlingskind/ Schuljahr** Leihlernmittel anschaffen. Die sachlich gebotene Notwendigkeit und sparsame Auslastung der finanziellen Möglichkeiten (Pro Kopf/ FK) ist zu beachten.

Sollten bereits spezielle Ausgaben für Flüchtlingskinder innerhalb Ihrer Abrechnungen angefallen sein, bitte ich um Mitteilung (Höhe der Rechnungsbeträge; Anzahl der einbezogenen Flüchtlingskinder).

Für **2016** wird nach derzeitigem Erkenntnisstand von **4.800 FK** zum SJ-Beginn 2016/2017 ausgegangen. Für das Lernpaket des MK wurde dementsprechend ein Änderungsantrag zum NHH 2015-2016 in Höhe von **480.000 €** gestellt.

Verbrauchsmaterialien

Kopien aus Lern- und Verbrauchsmaterialien (Arbeitshefte etc.) sind im Umfang der Regelungen des Urheberrechtes zulässig (siehe Anlage).

Im Hinblick auf die schulische Erstausrüstung und dem Kauf von Verbrauchsmaterialien wird auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie den novellierten Sozialgesetzbüchern verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heyer